

Bezug nehmend auf die Erläuterungen zur Beschlussvorlage erklärt 1. Beig. Falk den Ausschussmitgliedern die Gründe, die zur Vorlage der neuen Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt geführt haben. Er weist darauf hin, dass das vom Landtag NRW am 04.06.2003 beschlossene Bestattungsgesetz (BestG NRW) am 01.09.2003 in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt eine Zusammenfassung der bislang in den unterschiedlichsten Gesetzen und Verordnungen geregelten Materie des Friedhofs- und Bestattungswesens. Auf Grund dieses Gesetzes hat sich insbesondere die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen geändert.

Wesentliche Änderungen des neuen BestG NRW, die auch in den Satzungsentwurf aufgenommen wurden, sind:

- die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte,
- die Ausdehnung der Bestattungsfrist von Leichen auf max. 8 Tage,
- die Einführung gleichlanger Ruhefristen für Erd- und Aschebeisetzungen.

Des weiteren sind im Satzungsentwurf auch inhaltliche Änderungen berücksichtigt worden, die sich aus der bisherigen praktischen Handhabung ergeben haben.

Auf die nach dem BestG NRW vorgesehenen Möglichkeiten der sarglosen Bestattung, der Einrichtung eines Begräbnis-/Friedwaldes sowie von Aschestreufeldern wurde im von der Verwaltung erarbeiteten Satzungsentwurf verzichtet.

1. Beig. Falk weist abschließend darauf hin, dass hinsichtlich des nunmehr vorliegenden Satzungsentwurfes eine einstimmige Empfehlung der Arbeitsgruppe „Gebühren und Satzungen“ vorliege.

Im Anschluss hieran beantwortet die Verwaltung mehrere Anfragen der Ausschussmitglieder.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Bergneustadt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig